

Rolf Höfert

Geschäftsführer Deutscher Pflegeverband
Präsidiumsmitglied Deutscher Pflegerat

Bund-Länder Arbeitsgruppe legt Eckpunkte für ein neues Pflegeberufegesetz vor

Am 01.03.2012 veröffentlichten das **Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** und das **Bundesministerium für Gesundheit** die Eckpunkte der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung der Pflegeberufe. Diese Eckpunkte sollen **zur Vorbereitung des Entwurfs eines neuen Pflegeberufegesetzes** dienen.

Auf der Grundlage des Koalitionsvertrages für die 17. Legislaturperiode beabsichtigen die Ministerien hiermit die Ausbildungen der Gesundheits- und Krankenpflege, der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege und der Altenpflege zu modernisieren und zusammenzuführen.

Auch die Länder haben sich durch **Beschlüsse der Gesundheitsministerkonferenz (GMK) und der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK)** für die **Zusammenführung der Pflegeberufe** ausgesprochen.

Die jetzt vorliegenden **Eckpunkte** sollen der öffentlichen Fachdiskussion dienen und **Grundlage für den weiteren politischen Entscheidungsprozess** zur Vorbereitung eines Gesetzentwurfs bilden. Mit dem neuen Pflegeberufegesetz sollen das Altenpflegegesetz und das Krankenpflegegesetz abgelöst werden.

Altenpflegeausbildung, Gesundheits- und Krankenpflegeausbildung, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegeausbildung werden zu einer generalistisch ausgerichteten Pflegeausbildung zusammengeführt.

Zusätzlich wird eine neue akademische Ausbildung eingeführt.

Als **Gründe für die Zusammenführung** der bisherigen drei Berufe wird aufgezeigt, dass die Aufgabenbereiche der Pflegefachkräfte in den unterschiedlichen Versorgungsstrukturen **erhebliche inhaltliche Überschneidungen** aufzeigen. **Eine zukunftsgerechte Berufsausbildung müsse Pflegefachkräfte** für präventives, kuratives, rehabilitatives, palliatives und sozialpflegerisches Handeln qualifizieren. Sie müsse **zur Pflege von Menschen aller Altersgruppen in allen Versorgungsformen befähigen**. Die Differenzierung der Pflegeberufe nach Altersgruppen entspräche nicht mehr dem Stand der Erkenntnisse der Pflegewissenschaft. **Mit der Zusammenführung der Pflegeberufe soll die Attraktivität des Ausbildungsberufs für junge Menschen erhöht werden.**

EU – Kompatibilität

Die neue berufliche und die neue akademische Ausbildung sind in den Eckpunkten aus Sicht der Arbeitsgruppe so strukturiert und inhaltlich ausgerichtet, dass sie die Voraussetzungen der Berufsanerkenntnisrichtlinie 2005/36/EG erfüllen.

Sowohl die dreijährige berufliche Ausbildung mit einer Zugangsvoraussetzung des mittleren Bildungsabschlusses als auch die akademische Ausbildung sollen in das sektorale System der automatischen Anerkennung der Bildungsnachweise überführt werden.

Im Rechtsetzungsverfahren zur Änderung der Berufsanerkenntnisrichtlinie 2005/36/EG solle sich Deutschland weiterhin dafür einsetzen, dass die Zugangsvoraussetzungen für die Pflegeausbildung im sektoralen System nicht von 10 auf 12 Jahre allgemeine Schulbildung angehoben wird.

Struktur und Berufsbezeichnung

Die **Ausbildung (in Vollzeit) soll dreijährig im Umfang von mindestens 4.600 Stunden durchgeführt** werden. Davon mindestens **2.100 Stunden für den theoretischen** und praktischen Unterricht sowie mindestens **2.500 Stunden für die praktische Ausbildung**. Die Ausbildung soll **mit einem einheitlichen Berufsabschluss enden**.

Die **Berufsbezeichnung** (Vorschläge „**Pflegefachkraft**“, „**Generalistische Pflegefachkraft**“) soll geschützt werden.

Als **Zulassungsvoraussetzung** für die Ausbildung schlägt die Arbeitsgruppe den **mittleren Bildungsabschluss** oder Hauptschulabschluss bzw. einen als gleichwertig anerkannten Bildungsabschluss, sofern eine erfolgreiche abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung oder mindestens einjährige Ausbildung als Krankenpflegehelferin bzw. Krankenpflegehelfer oder Altenpflegehelferin bzw. Altenpflegehelfer oder eine entsprechende Assistenz Ausbildung nachgewiesen wird, vor.

Der **theoretische und praktische Unterricht soll an einer Pflegeschule (Berufsfachschule)** bzw. Schule auf dem Niveau der Berufsfachschule, die zu einem beruflichen Abschluss führt und Schule im Sinne des Schulrechts ist bzw. anerkannt werden muss, erfolgen. **Der erforderliche Vertiefungsansatz während der praktischen Ausbildung wird im Zeugnis zusätzlich ausgewiesen.**

Die **Praxisbegleitung und Praxisanleitung sollen aufgewertet werden**. Insbesondere sollen für die Praxisanleitung **eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 200 Stunden erforderlich sein.**

Einsätze während der praktischen Ausbildung:

Art des Einsatzes	Arbeitsfelder	Stunden/ Einsatz	Gesamt- stunden
I.) Pflichteinsatz in 2 allge- meinen Ar- beitsfeldern	<ul style="list-style-type: none"> • Akutstationäre pflegerische Versorgung in Krankenhäusern, die in den Krankenhausplänen der Länder aufgeführt sind (operativ u. konservativ). • Pflegerische Versorgung in vollstationären Pflegeeinrichtungen (Pflegeheime) i.S.d. § 71 Absatz 2 SGB XI. 	480	960
II.) Pflichteinsatz in 1 der 2 allgemeinen Arbeitsfelder	<ul style="list-style-type: none"> • Pflegerische Versorgung durch ambulante Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste) i.S.d. § 71 Absatz 1 SGB XI und § 37 SGB V. • Pflegerische Versorgung in Einrichtungen der Kinderheilkunde, der Wochen- und Säuglingspflege oder anderen geeigneten Einrichtungen, die in den Krankenhausplänen der Länder aufgeführt sind. 	480	480
III.) Pflichteinsatz in 1 der 4 allgemeinen Arbeitsfelder	Das unter II.) nicht gewählte allgemeine Arbeitsfeld.	160	160

<u>IV.)</u> Pflichteinsatz	Allgemeinpsychiatrische, gerontopsychiatrische oder kinder- und jugend-psychiatrische Versorgung.	80	80
<u>V.)</u> Wahlpflichteinsatz in 3 der speziellen Arbeitsfelder	Weitere Einrichtungen und Institutionen, insbesondere in folgenden Bereichen pflegerischer Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"> • Hospiz, • Palliation, • Rehabilitation, • Beratung (z.B. Pflegestützpunkte), • Prävention, • spezielle Funktionsbereiche im Krankenhaus (z.B. OP, Anästhesie, Intensiv, Endoskopie), • ambulante Spezialpflege, • Kurzzeitpflege, • teilstationäre Pflege. 	80	240
<u>VI.)</u> Vertiefungseinsatz (Wahlpflichteinsatz) in 1 der 4 allgemeinen Arbeitsfelder	s.o. unter <u>I.)</u> und <u>II.)</u>	580	580
			2.500

Alle Schülerinnen und Schüler sollen in den allgemeinen Arbeitsfeldern der Pflege ausgebildet werden. Hinzu kommen verpflichtende Einsätze in speziellen Arbeitsgebieten der Pflege.

Vor der staatlichen Prüfung sollen die Schülerinnen und Schüler **in ihrem fachlichen Vertiefungsbereich (aus den allgemeinen Arbeitsfeldern)**, für den sie sich entsprechend ihrer individuellen Neigung in Abstimmung mit dem Träger der praktischen Ausbildung zu Beginn der Ausbildung entschieden haben, einen Einsatz absolvieren. Der Vertiefungsbereich wird im Zeugnis ausgewiesen.

Ausbildungsziele

Die Ausbildungsziele beziehen sich auf:

1. Eigenverantwortliche Tätigkeiten
2. Verantwortliche Mitwirkung
3. Interdisziplinäre Zusammenarbeit

Didaktische Prinzipien und Kompetenzüberprüfungen

Eine **Fachkommission soll** auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung **bundesweit Empfehlungen für einen Rahmenlehrplan für den Unterricht und die praktische Ausbildung entwickeln. Während der Ausbildung** sollen sowohl in der Pflegeschule als auch in den jeweiligen Einsatzorten der praktischen Ausbildung **Kompetenzüberprüfungen** erfolgen. Verantwortlich hierfür ist die Pflegeschule. Die Praxisanleitung ist in angemessener Form zu beteiligen.

Am Ende der Ausbildung erfolgt eine staatliche Prüfung, die einen schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil umfasst.

Weitere Aspekte:

Dem **Pflegeberuf sollen vorbehaltene Tätigkeiten verstärkt zugewiesen werden. Die Übertragung soll im Rahmen des Leistungs- und Ordnungsrechts erfolgen.**

Dem Pflegeberuf sollen bestimmte **Tätigkeiten zur selbständigen Ausübung von Heilkunde** übertragen werden. Der gemeinsame Bundesausschuss hat eine Richtlinie nach § 63, Abs. 3c SGB V beschlossen.

Es wird im Grundsatz **davon ausgegangen, dass die diesbezügliche Qualifikation zur Wahrnehmung dieser Aufgaben in der akademischen Ausbildung erworben wird.**

Akademische Pflegeausbildung

Die **akademische Ausbildung an Hochschulen soll im zweiten Teil des neuen Berufegesetzes** und in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung **geregelt werden**.

Es sollen einheitliche Ausbildungsstandards für die akademische Ausbildung im Gesetz festgelegt werden. **Die im 1. Teil des Pflegeberufgesetzes und in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung geregelte berufliche Pflegeausbildung soll in das Hochschulstudium integriert werden.** Es soll ein **erweitertes Ausbildungsziel** festgelegt werden. Die **Hochschulabsolventen erwerben Qualifikationen, die ausgehend von der Richtlinie des gemeinsamen Bundesausschusses über die Festlegung der ärztlichen Tätigkeiten zur Übertragung auf Berufsangehörige der Alten- und Krankenpflege nach § 63, Abs. 3c SGB V zur selbständigen Ausübung von Heilkunde befähigen.** Die **Ausbildungsdauer beträgt vier Jahre, der praktische Ausbildungsanteil ist entsprechend der Vorgabe der beruflichen Pflegeausbildung abzuleisten.** Die berufliche **Pflegeausbildung kann bis zu 2 Jahre auf die akademische Ausbildung angerechnet werden, wenn eine individuelle Hochschulzugangsberechtigung vorliegt.** Eine **Fachkommission** soll auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung **bundesweit Empfehlungen für einen Rahmenlehrplan für das Studium an der Hochschule und die praktische Ausbildung entwickeln.**

Finanzierungsvarianten

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat 4 Varianten möglicher Finanzierungen vorgelegt.

➤ Variante a)

Alle bisherigen, an der Tragung der Ausbildungskosten **beteiligten Institutionen zahlen** anteilmäßig **in einen gemeinsamen Ausbildungsfond ein**, aus dem die Kosten der Ausbildung aufgebracht werden.

➤ Variante b)

Die **Finanzierung** der gesamten Ausbildungskosten erfolgt **über einen Ausgleichsfond** (Ausbildungsfond Pflege) **durch die gesetzliche Krankenversicherung (SGB V) und die Kostenträger der Pflegeversicherung nach SGB XI.**

➤ Variante c)

Die **Finanzierung der Ausbildungskosten (Praxis) erfolgt über einen Ausgleichsfond** durch die gesetzliche Krankenversicherung und die Pflegeversicherung.

Die **Finanzierung der Schulkosten stellen die Länder sicher.**

➤ **Variante d)**

zeigt ein **Übergangssystem** auf. Hierbei erfolgt die Finanzierung der Ausbildungskosten über einen Ausgleichsfond durch die gesetzliche Krankenversicherung und die Kostenträger nach SGB XI. Die Finanzierung der Schulkosten stellen die Länder sicher. **Übergangsweise werden nach Inkrafttreten des Gesetzes näher festzulegende Teilbeträge der Schulkosten noch über das Ausbildungsbudget/den Ausbildungsfond finanziert.**

Schulstatistik

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe spricht sich für eine **einheitliche Schulstatistik des Bundes** über die Schülerinnen und **Schüler in der beruflichen, akademischen Pflegeausbildung** aus, da bisher keine verpflichtenden Meldungen der Bundesländer an das statistische Bundesamt erfolgten.

Neuwied, 06. März 2012